

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften (Stimmrechts-Reglement)

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab: 1. Dezember 2023

Erlassen vom Verwaltungsrat am 1. November 2023

<u>Inhalt</u> blpk

Inhalt

		Seite
Präambel		3
1.	Grundlagen	3
2.	Adressaten	3
3.	Grundsätzliche Pflichten	4
4.	Organisation	4
5.	Entscheidungsgrundsätze	5
6.	Diverses	11
7.	Sanktionen	11
8.	Schlussbestimmungen	12



Präambel

Die blpk nimmt ihre Verantwortung als Aktionärin wahr, indem sie die ihr zustehenden Wahl- und Stimmrechte bei allen börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften ausübt. Die blpk orientiert sich bei der Ausübung der Stimmrechte an den anerkannten Grundsätzen einer guten und ethisch korrekten Unternehmensführung (Good Governance) und an ihrer Aufgabe, das Anlagevermögen zu wahren und zu mehren. Massstab für die Stimmrechtsausübung sind die Interessen der Versicherten, die als gewahrt gelten, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient (Art. 71a Abs. 2 BVG). Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Vorsorgeeinrichtung diese Mittel zugunsten der Destinatäre verwenden kann. Weiter sollen die langfristigen Interessen der jeweiligen Gesellschaft und ihrer Aktionäre berücksichtigt werden, wobei in diesem Rahmen auch die legitimen Anliegen weiterer Stakeholder zu erwägen sind. Im Übrigen übt die blpk die Stimmrechte unabhängig und frei von politischen Vorgaben oder Instruktionen aus. Die blpk veröffentlicht in geeigneter Form ihre Regeln zur Stimmrechtsausübung, dokumentiert ihr Wahl- und Abstimmungsverhalten und informiert über ihre Stimmrechtsentscheide im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

1. Grundlagen

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte bzw. der Wahl- und Stimmrechte ("Mitwirkungsrechte") bei den schweizerischen Aktiengesellschaften nach Art. 620-762 Obligationenrecht, deren Aktien an der Börse kotiert sind ("Aktiengesellschaften"). Werden diese Aktien von einem Fonds gehalten, in den die blpk investiert ist und der ihr Mitwirkungsrechte einräumt, so nimmt die blpk ihre Mitwirkungsrechte ebenfalls wahr.
- **1.2.** Dieses Reglement dient sinngemäss auch als Leitfaden für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften nach Art. 620 762 Obligationenrecht.
- **1.3.** Bei ihren Entscheiden hält sich die blpk an die Verordnung des Bundesrates gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), deren Bestimmungen per 1.1.2023 in das Aktienrecht des Obligationenrechts (OR) und ins Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) integriert wurden.
- **1.4.** Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Ausübung der Mitwirkungsrechte der blpk Art. 71a BVG (Stimmpflicht), Art. 71b BVG (Berichterstattung und Offenlegung) und Art 86b Abs. 1 lit. d und Art. 86b Abs. 2 BVG (Information) sowie Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG (Vergehen).

2. Adressaten

Dem Reglement unterstellt sind:

- sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschuss Anlagen;
- die Mitarbeitenden der blpk, die an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitwirkungsrechten bei Aktiengesellschaften beteiligt sind.



3. Grundsätzliche Pflichten

Die blpk bekennt sich als Aktionärin zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die blpk, vertreten durch das paritätisch zusammengesetzte oberste Organ, übt ihre Mitwirkungsrechte bei allen ihr gesetzlich vorgeschriebenen Traktanden gemäss in der Präambel
 umschriebenen Grundsätzen immer aus; ansonsten soweit dies im Interesse ihrer Destinatäre
 geboten und als praktikabel erscheint.
- Die blpk macht die Grundsätze und das Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Destinatären zugänglich.
- Die blpk legt einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt hat, dabei hat sie die jeweils gültigen Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen.

4. Organisation

- **4.1.** Der Verwaltungsrat der blpk überträgt die Kompetenz zur Ausübung der Mitwirkungsrechte im Rahmen dieses Reglements an den Verwaltungsratsausschuss Anlagen.
- **4.2.** Die konkrete Ausübung der Mitwirkungsrechte sowie die Erteilung des Auftrages an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter obliegen dem Bereich Anlagen. Für die Wahlen und Stimmabgabe hält dieser sich an die gesetzlichen Vorgaben (siehe Präambel) sowie an die in diesem Reglement enthaltenen Richtlinien.
- **4.3.** Für die Analyse der Traktanden bzw. Anträge an Generalversammlungen durch die blpk ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung von Stimmrechtsberatern ("Proxy Advisors") zulässig.
- **4.4.** Die Verantwortung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte wird nicht auf Dritte übertragen (keine Blankoübertragung von Stimmrechten an Dritte). Auf die Wertpapierleihe ("Securities Lending") von schweizerischen Aktien, die an der Börse kotiert sind, wird verzichtet.
- **4.5.** Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.
- 4.6. Aufgrund der besonderen Anlagestruktur der blpk (blpk Institutional Fund) werden die Stimmrechte über das von der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung gestellte "Proxy-Voting"-System elektronisch wahrgenommen. Dabei wird in der Regel der unabhängige Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft mit der Vertretung der Stimmen beauftragt.
- 4.7. Der Verwaltungsratsausschuss Anlagen wird im Rahmen der Quartals-Berichterstattung durch den Bereich Anlagen über das Wahl- und Stimmverhalten schriftlich orientiert. Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsratsausschuss Anlagen haben jederzeit ein Auskunftsrecht über das Wahlverhalten und die Stimmabgabe durch den Bereich Anlagen.



5. Entscheidungsgrundsätze

5.1. Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen im Sinne der Destinatäre nach Massgabe des dauernden Gedeihens der blpk und im Sinne von Art. 71a Abs. 2 BVG ausgeübt werden, namentlich bei allen Traktanden, welche von den Stimmpflichten der blpk gemäss Art. 71a BVG betroffen sind. Soweit diese Interessen nicht mit nachhaltigen Interessen der Aktiengesellschaft und aller Aktionäre im Widerspruch stehen, werden letztere Interessen auch berücksichtigt. Des Weiteren können auch Interessen weiterer "Stakeholder" miterwogen werden. Diese Grundhaltung gilt generell für alle Traktanden, d.h. für die nachfolgend aufgeführten wie auch für Sondertraktanden (z.B. Fusionsanträge, Aktionärsanträge) doch besonders bei schwierigen oder heiklen Situationen.

Bei Situationen, für die nachstehend kein Entscheidungsgrundsatz aufgeführt ist, werden die Mitwirkungsrechte nach Kriterien der guten Corporate Governance beurteilt. Die blpk behält sich vor, in ausserordentlichen Fällen, ein Traktandierungsbegehren an den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft zu Handen der Generalversammlung zu stellen oder ein solches zu unterstützen.

Es wird bei jedem gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG unterstellten Traktandum bzw. Antrag mit "ja" oder "nein" gestimmt bzw. gewählt.

Stimmenthaltung ist zulässig, wenn diese im Interesse der Versicherten ist. Ein weiterer Grund kann sein, falls übergeordnete Interessen der blpk an einer Aktiengesellschaft oder wichtige geschäftliche Beziehungen bestehen, die durch Ausübung der Stimmrechte negativ beeinflusst werden oder zu Interessenskonflikten führen könnten, so stimmt die blpk in der Regel mit Enthaltung ab. "Stimmenthaltung" entbindet nicht von der aktiven Teilnahme bzw. Vertretung an der Generalversammlung.

5.2. Geschäftsbericht

Ablehnung erfolgt, wenn:

- gravierende Mängel bekannt sind, welche der Bericht nicht veröffentlicht;
- die im Geschäftsbericht dargelegten Informationen dem üblichen Standard nicht genügen;
- der Geschäfts- und Revisionsbericht weniger als 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären zugänglich gemacht wurde;
- offenkundige Widersprüche zur Jahres- und Konzernrechnung bestehen;
- die Angaben über die Zukunftsaussichten offensichtlich fehlerhaft sind.

5.3. Genehmigung Konzernrechnung und Jahresrechnung

Ablehnung erfolgt, wenn:

- die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer Vorbehalte anbringt, gravierende Mängel bekannt sind oder die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht gewährleistet werden kann;
- die Vergütungspolitik intransparent ist und/oder zu hohe Vergütungen nach sich zieht;
- die langfristige Finanzierung des Unternehmens nicht sichergestellt ist und die Bilanzstärke ungenügend erscheint:
- über die Vergütungspolitik nicht separiert abgestimmt werden kann (Konsultativabstimmung).



5.4. Genehmigung Vergütungsbericht

Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder –systems ist eine transparente Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik nach "best practice", der Bestandteile der Vergütung und der Arbeitsverträge. Die Summen, aus denen sich die Vergütungen zusammensetzen, müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft sowie dem Konkurrenzumfeld angemessen sein.

Ablehnung erfolgt, wenn:

- der Vergütungsbericht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 734ff OR);
- die Vergütungspolitik intransparent ist;
- die Vergütungspolitik nicht nachvollziehbar ist;
- die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint;
- Anhaltspunkte bestehen, dass die Genehmigung die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte;
- die Vergütungen nicht vollständig publiziert zu sein scheinen oder unzulässig sind;
- der Vergütungsbericht mit den Vorjahren nicht vergleichbar ist;
- die Revisionsstelle M\u00e4ngel am Verg\u00fctungsbericht feststellt (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 und 4 OR);
- die Vergütungshöhe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung der Empfänger steht;
- die Vergütungshöhe im Verhältnis zur Ertragskraft der Gesellschaft als unverhältnismässig erscheint;
- die Vergütungshöhe im Vergleich mit der Unternehmens- bzw. Aktienperformance als zu hoch erscheint;
- die Vergütungshöhe im Vergleich zu anderen Gesellschaften mit vergleichbarer Grösse und Komplexität als zu hoch erscheint;
- Gehälter im zweistelligen Millionenbereich existieren;
- die Vergütungspolitik den Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung vorsieht;
- nicht-exekutive Verwaltungsräte variabel entschädigt werden;
- die Vergütungspolitik zu kurzfristig ausgestaltet ist.

5.5. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

Ablehnung erfolgt, wenn:

- der Nachhaltigkeitsbericht nicht frühzeitig vor der Generalversammlung publiziert wird;
- der Nachhaltigkeitsbericht nicht nach einem anerkannten Standard erstellt wird (z. B. GRI, SASB);
- wenn die klimabezogene Berichterstattung nicht anerkannten Kriterien folgt (z.B. CDP, TCFD);
- keine konkreten Nachhaltigkeitsziele formuliert werden (z.B. Klimastrategie im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen, Sustainable Development Goals);
- keine Angaben zum Einfluss der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft vorhanden sind und umgekehrt (doppelte Materialität);
- keine Angaben zum Umgang mit Kontroversen (z.B. Gegenmassnahmen) vorhanden sind;
- der Nachhaltigkeitsbericht nicht extern geprüft wird.

5.6. Entlastung der Organe

Entlastung wird verweigert, wenn:

- dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (gemäss Art. 716a OR), bzw. der Geschäftsleitung nachgewiesen werden können, oder wenn geschäftliche Misserfolge über einige Zeit anhalten;
- sie zum Nachteil der Unternehmung oder der Aktionäre sein könnte (Verantwortlichkeitsklage);
- schwerwiegende Mängel im Bereich der Corporate Governance vorliegen, die für die Aktionäre eine bedeutende Gefahr darstellen können;



- konkrete Anhaltspunkte auf ein schädigendes, gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, welches die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte;
- die Revisionsstelle in ihren Berichten erhebliche Vorbehalte anbringt oder Mängel aufdeckt und die Konsequenzen der Entlastung nicht absehbar sind;
- Das Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit als besonders schlecht eingestuft wird.

Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung wird die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist.

Die blpk behält sich die Entlastung der Organe in Extremfällen vor, wenn:

- eine Bilanz erhebliche Risiken in sich trägt;
- die Gleichbehandlung der Aktionäre verletzt wird.

5.7. Verwendung des Bilanzgewinns und der Dividende

- Dem Antrag des Verwaltungsrates wird zugestimmt, wenn dieser in Abwägung aller relevanten Faktoren (Bilanzgewinn, Jahresergebnis, Reservesituation, Struktur der Eigenmittel, Höhe der flüssigen Mittel, weitere beantragte Massnahmen wie Nennwertreduktion oder Rückkaufsprogramme) den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft nicht entgegenlaufen. Insbesondere soll damit die Substanz der Unternehmung oder die Bilanzqualität nicht gefährdet werden.
- Der Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinnes wird nicht zugestimmt, wenn er darauf abzielt, die Dividendenausschüttung durch verdeckte Gewinnausschüttungen zu ersetzen oder die Ausschüttung einer Dividende aufgrund der finanziellen Lage und den Perspektiven des Unternehmens unangemessen oder mit den Interessen der Aktionäre unvereinbar erscheint.
- Weiter lehnt die blpk den Antrag des Verwaltungsrates ab, wenn dadurch Veränderungen der Kapitalstruktur resultieren, welche die Mitwirkungsrechte der Aktionäre wesentlich negativ tangieren.

5.8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Wahlvorschläge für Personen in den Verwaltungsrat (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 OR) dürfen nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen stehen (Art. 689b Abs. 3 bis 5, Art. 689c, Art. 707 bis 712, Art. 730 und Art. 733 OR). Es dürfen keine Zweifel bezüglich Eignung, Integrität, Kompetenzen oder zeitliche Verfügbarkeit im Hinblick auf die zu übernehmende Funktion in der Gesellschaft bestehen. Die vorgeschlagenen Personen dürfen nur gewählt werden, falls den Aktionären vor der Wahl oder Wiederwahl ausreichend und rechtzeitig Informationen über diese Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Amtsdauer darf bei allen Gremien nicht mehr als 1 Jahr betragen. Wiederwahl ist zulässig. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die vorgeschlagenen Personen nicht gewählt.

Hinsichtlich des Unabhängigkeitsstatus einer vorgeschlagenen Person, erfolgt eine Analyse ihrer Unabhängigkeit. Damit im Verwaltungsrat die unterschiedlichen Interessen sämtlicher Aktionäre vertreten sind, muss ihm eine ausreichende Zahl (mind. 50%) unabhängiger Mitglieder angehören. Zur Besetzung des Verwaltungsrats wird zudem auf Diversität geachtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind einzeln zu wählen.



Vorgeschlagene Personen für die Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat werden abgelehnt, wenn:

- sie die eingangs erwähnten Kriterien nicht erfüllen;
- sie gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind. Ausnahmen sind denkbar für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung für eine zeitlich begrenzte Ausnahmelösung;
- die Neuwahl zu einer unverhältnismässigen Vergrösserung des Gremiums führt oder dadurch die Unabhängigkeit des Gremiums nicht gegeben ist. Bei Gesellschaften des SMI Index gilt dafür als Richtgrösse eine Zahl von 12 Mitgliedern, bei kleineren Gesellschaften (ausserhalb des SMI Expanded) erachtet die blok maximal 7 Mitglieder als angemessen;
- die Neuwahlen zusammen mit anderen Neu- oder Wiederwahlen gebündelt ("in globo") angesetzt
- · werden;
- die zur Wahl vorgeschlagene Person über zu viele, weitere wesentliche Mandate als Mitglied eines Verwaltungsrats oder eines ihm gleichwertigen Gremiums einer anderen Gesellschaft verfügt. Die Mandate bei Gesellschaften, die im Handelsregister oder in entsprechenden ausländischen Registern eingetragen sind, sollten nicht über fünf liegen;
- der Wahlvorschlag einen CEO einer anderen Gesellschaft aus dem Anlageuniversum betrifft und von diesem bereits zu viele externe Mandate (>5) wahrgenommen werden;
- die Amtsdauer über 1 Jahr dauert, wobei Wiederwahl jeweils zulässig ist;
- die vorgeschlagene Person über eine selektive oder irreführende Informationspolitik gegenüber den Publikumsaktionären verfolgt;
- die vorgeschlagene Person mehr als 15 Jahre dem Verwaltungsrat angehört, ausser wenn aus der Sicht der Interessen der Aktiengesellschaft besondere Gründe für die weitere Wiederwahl bestehen.
 Solche Ausnahmen sind denkbar für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung für eine zeitlich begrenzte Ausnahmelösung;
- eine Wiederwahl die Vertretung eines Grossaktionärs unverhältnismässig stärkt oder die Unabhängigkeit des gesamten Gremiums negativ tangiert;
- ein zur Wiederwahl vorgeschlagenes Mitglied in der Vergangenheit die notwendige Zeit für die aktive Mitarbeit im Gremium nicht aufbringen konnte.

5.9. Abwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Einem Antrag auf Abwahl des gesamten Verwaltungsrats oder von einzelnen Mitgliedern wird nur zugestimmt, wenn die für die Verweigerung der Entlastung genannten Gründe erfüllt sind oder wenn der Antrag auf Abwahl eines einzelnen Mitglieds die Trennung von Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung bezweckt.

5.10. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Die Wahl von Kandidaten in den Vergütungsausschuss wird abgelehnt, wenn:

- der Kandidat exekutives Mitglied oder Mitglied der Geschäftsleitung ist;
- der Kandidat variable Vergütungen erhält;
- der Kandidat dem Vergütungsausschuss vorgängig angehörte und die Vergütungspolitik ungenügend ist, die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint und/oder die Aktionärsrechte nicht adäquat berücksichtigt werden.



5.11. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird abgelehnt, wenn:

- den allenfalls durch die blpk engagierten Stimmrechtsberatern keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der Unabhängigkeit bereitgestellt werden;
- Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit in der Presse oder anderen relevanten Informationskanälen bestehen.

5.12. Wahl der Revisionsstelle

Die Wiederwahl der Revisionsstelle wird abgelehnt, wenn:

- der Revisionsstelle wesentliche Fehler nachgewiesen werden können;
- das Mandat mehr als 24 Jahren mit der aktuellen Revisionsgesellschaft besteht oder kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors in den letzten sieben Jahren erbracht wurde;
- die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Honorare (sog. Non-Audit Fees) 50% der ordentlichen Revisionshonorare (sog. Audit Fees) übersteigen;
- die Revisionsaufsichtsbehörde gegen den leitenden Revisor oder die Leitungsorgane der Revisionsstelle Sanktionen verfügt hat.

5.13. Kapitalband, Kapitalerhöhung oder -reduktion

Im Grundsatz sollte die Kapitalerhöhung resp. Kapitalreduktion im Rahmen des Kapitalbands, die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung 20% des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen, wenn die Bezugsrechte ausgeschlossen sind. Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats sollte nicht länger als 3 Jahre sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die blpk von diesem Grundsatz abweichen, insbesondere bei Restrukturierungsmassnahmen, geplanten oder noch zu vollziehenden (bekannten) Übernahmen. Ebenfalls unter diese Ausnahmeregelung fallen Unternehmen mit ausgesprochen grossem Wachstumspotenzial oder mit geschäftsmodellbedingten hoher Geldverbrennungsrate («Cash-Burn-Rate»).

Die blpk kann Anträge zur Kapitalerhöhung ablehnen, wenn:

- verschiedene Aktienkategorien sowie Stimm- und/oder Eintragungsbeschränkungen vorhanden sind, welche den Gleichlauf von Kapital und Stimmkraft verletzen;
- die potenzielle Kapitalverwässerung 20% des gesamten ordentlichen Kapitals übersteigt;
- der Verwendungszweck für Vergütungsmodelle bestimmt ist, deren Höhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch oder der Verwässerungseffekt zu gross erscheint;

Die blpk kann Anträge zur Kapitalreduktion ablehnen, wenn:

- die potenzielle Kapitalverwässerung passiv erhöht wird und 20% übersteigt;
- die Hürden zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten passiv erhöht werden;
- verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, welche den Gleichlauf von Kapital und Stimmkraft verletzen.



5.14. Fusionen, Akquisitionen, Abspaltungen oder andere Corporate Actions

In Fällen von Fusionen, Akquisitionen oder Abspaltungen wird der Antrag des Verwaltungsrates abgelehnt, wenn:

- die Fusion, Akquisition oder Abspaltung sich angesichts der Bedeutung des beantragten Geschäfts nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen ("Stakeholder") und der Aktiengesellschaft vereinbaren lässt;
- bei Sanierungsmassnahmen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können;
- dadurch die Aktionärsrechte verwässert oder nicht richtig reflektiert werden (fairness opinion);
- die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu treffen; die für das Unternehmen geltende Gesetzgebung oder Corporate-Governance-Standards und/oder die Corporate Governance der neuen Einheit die Rechte der Aktionäre in beträchtlichem Mass verschlechtern.

5.15. Vergütungen

Die blpk lehnt die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab, wenn:

- diese statuarisch oder gesetzlich unzulässig zugesprochen werden bzw. werden sollen (Art. 735c bis 735d OR) oder diese nicht in den Statuten vorgesehen sind;
- sie nicht jährlich zur Abstimmung kommen;
- die Vergütungen nicht im Verhältnis zur Grösse, und zur Ertragskraft des Unternehmens sowie zur Komplexität der Aufgabe stehen;
- sie nicht nachvollziehbar und transparent genug sind;
- die fixe Vergütung nicht prospektiv für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung genehmigt wird:
- die variable Vergütung nicht retrospektiv für das abgelaufene Geschäftsjahr genehmigt wird;
- die variable Vergütung prospektiv genehmigt wird, ohne dass über den Vergütungsbericht konsultativ abgestimmt werden kann und nicht angemessen über die Ziel- und Performanceindikatoren informiert wird;
- nicht-exekutive Verwaltungsräte oder der Beirat variabel entschädigt werden;
- die damit verbundene Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht;
- die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen nicht ausreichend klar auf die langfristigen Interessen des Unternehmens ausgerichtet sind;
- die daraus resultierende Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint:
- vermutet werden muss, dass die damit verbundene Vergütungspolitik einen hohen Reputationsschaden nach sich ziehen würde oder die soziale und ethische Verträglichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

5.16. Änderungen und Ergänzungen der Statuten

Über statutarische Bestimmungen gemäss Art. 71a Abs. 1 lit. b und c BVG muss von Gesetzes wegen immer abgestimmt werden. Statutenänderungen wird grundsätzlich zugestimmt, falls sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken. Zudem unterstützt die blpk Anträge, welche die gleichzeitige Durchführung sowohl einer physischen wie auch elektronischen Generalversammlung zulassen.

Die blpk lehnt Anträge ab, wenn:

- sie nicht mit den Vorgaben an die Statutenbestimmungen von Art. 626 Abs. 2 und Art. 732 bis 735d OR vereinbar sind und zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen;
- sie die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Aktien mit Vorzugsstimmrecht schaffen;
- eine physische Generalversammlung verunmöglicht wird;
- mehrere Statutenänderungen unter ein und demselben Traktandum beantragt werden und wenn die auf die Aktionärsrechte negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.



5.17. Nachhaltigkeit

Die blpk unterstützt Anträge, wenn:

- dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird;
- dadurch die Transparenz in Sachen Nachhaltigkeit erhöht wird;
- dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen;
- dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, quantitative Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen festzulegen;
- dadurch der Verwaltungsrat verpflichtet wird, einen Verhaltenskodex ("Code of Conduct") im Bereich Nachhaltigkeit zu erstellen.

5.18. Anträge von Aktionären

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

- Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre oder die Corporate Governance verbessern;
- eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance erwarten lassen;
- eine nachvollziehbare Begründung angeführt wird, dass die langfristigen Interessen des Unternehmens gewahrt werden.

5.19. Zusatz- und Änderungsanträge sowie unangekündigte Traktanden

Die blpk lehnt grundsätzlich Anträge ab, die während der Generalversammlung vorgeschlagen werden oder die nicht vor der Generalversammlung traktandiert wurden.

6. Diverses

- **6.1.** Dieses Reglement wird im Sinne einer guten Transparenz auf der Website der blpk veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.
- 6.2. Die blpk, namentlich der Bereich Anlagen dokumentiert die Wahl- und Stimmentscheidungen. Folgt sie nicht den Anträgen des Verwaltungsrates oder enthält sie sich der Stimme, so wird dies im Detail begründet. Die blpk informiert einmal jährlich in geeigneter Form über die Wahl- und Stimmentscheide (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG), wobei diese Information auch über ihre Website erfolgen kann.
- **6.3.** Auf Anfrage hin gibt die blpk Informationen über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin ab (Art. 86b Abs. 2 BVG).

7. Sanktionen

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der blpk sind sich bewusst, dass eine Verletzung der aktiven Wahrnehmung der Wahl- und Stimmrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG)) sowie der Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) nicht nur zivilrechtliche (z.B. arbeitsrechtliche, vertragsrechtliche) sondern auch strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen können (Art. 76 Abs. 1 lit h und Abs. 2 BVG).



8. Schlussbestimmungen

- **8.1.** Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 1. November 2023 erlassen und tritt per 1. Dezember 2023 in Kraft. Es ersetzt das Stimmrechtsreglement vom 1. Januar 2023.
- **8.2.** Das Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.